



Fachverband der  
leitenden Gemeindebediensteten  
Niederösterreich  
Hauptstraße 37, 2344 Maria  
Enzersdorf  
[flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at](mailto:flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at)  
<https://www.flgoe-noe.at>

13.05.2022

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Landesamtsdirektion  
Email: [post.begutachtung@noel.gv.at](mailto:post.begutachtung@noel.gv.at)

**Betrifft:**

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Änderung der NÖ  
Bautechnikverordnung (NÖ BTV 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im bis 24.05.2022 laufenden Bürgerbegutachtungsverfahren gibt der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ) nachfolgende Stellungnahme ab.

**Im Entwurf vorgesehene Regelungen**

Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen sind technisch und rechtlich nachvollziehbar.

**Im Entwurf nicht vorgesehene Regelungen**

Der FLGÖ NÖ hat verschiedenste Stellen des Landes NÖ, des NÖ Gemeindebundes, des NÖ GVV und des NÖ Städtebundes bereits seit Jahren vielfach darauf hingewiesen, **dass die NÖ Bautechnikverordnung in der Anlage 8 seit Jahren Verweise auf nicht kostenlos zugängliche Normen** enthält:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40056857/Anlage\\_08.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40056857/Anlage_08.pdf)

- Die Beschaffung der zum Verordnungsinhalt gehörenden Normen bei Austrian Standards mittels Entgelts verstößt wohl gegen den verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz auf freien und kostenlosen Zugang zum Recht.

2

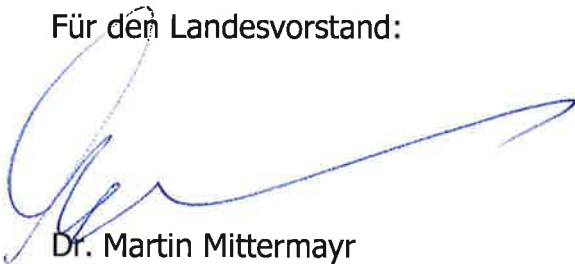
- Auf Grund der Entgeltlichkeit der Beschaffung der in der NÖ BTV 2014 in Verordnungsrang aufgenommenen Normen ist davon auszugehen, dass Rechtsanwender der NÖ BTV (Bürger / Bauwerber; Planer, Bauwirtschaft, Baubehörden in Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden.....) diese Normen nicht oder nicht vollständig beschaffen. Damit fließen diese Normen nicht oder nicht wie vorgesehen in die Abwicklung von Bauvorhaben ein und stellen – wohl vom Land NÖ als Verordnungsgeber nicht gewünscht – praktisch „totes Recht“ dar.

**Zusammenfassende Anregung:**

Die NÖ Landesregierung möge den gesamten Inhalt der in der NÖ BTV zum Verordnungsinhalt erhobenen Normen im Landesgesetzblatt / RIS kostenfrei veröffentlichen und dies bei der aktuellen Änderung der NÖ BTV zusätzlich berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:



Dr. Martin Mittermayr  
(Landesobmann)

Kopie an: NÖ Gemeindebund, NÖ GWV, NÖ Städtebund